

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 4. Oktober 2022**

Gesetz zur Änderung des Bremischen Performa Nord Gesetzes (BremPerformaG)

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Performa Nord Gesetzes (BremPerformaG).

Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zum 01.01.2023 wird um dringliche Behandlung und Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung (Oktober 2022) gebeten.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Performa Nord Gesetzes (BremPerformaG) sollen das Aufgabengebiet durch Übertragung der Aufgaben der Landesfamilienkasse an die Bundesagentur für Arbeit sowie die Rahmenbedingungen an die Entwicklungen des Umsatzsteuerrechtes angepasst werden.

Im Zuge der Änderung des Performa Nord Gesetzes aufgrund der Abgabe der Landesfamilienkasse soll die Gelegenheit genutzt werden, die bisher mittels Senatsbeschlüssen und Vereinbarungen übertragenen Aufgaben gesetzlich zu verstetigen und künftig als Pflichtleistungen des Eigenbetriebes Performa Nord über einen sog. gesetzlichen Anschluss- und Benutzungszwang zu verankern.

Der Gesetzentwurf mit Begründung sowie Synopse sind als Anlage beigefügt.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Performa Nord Gesetzes

Vom XX.XX.2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über den Eigenbetrieb Performa Nord Eigenbetrieb des Landes Bremen vom 21. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 309 — 2040-n-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2018 (Brem.GBl. S. 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Stammkapital“ die Angabe „, Geltungsbereich“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Dieses Gesetz regelt die Aufgabenverteilung des Eigenbetriebs gegenüber den Dienststellen und Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, sowie die Rechtsbeziehungen des Eigenbetriebes zur Stadtgemeinde Bremen, zur Universität Bremen, der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, den Hochschulen des Landes Bremen, zum Studierendenwerk Bremen und zur „Die Bremer Stadtreinigung, AöR“ und allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in unmittelbarer oder mittelbarer Alleinträgerschaft des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Aufgaben“ durch die Wörter „, Aufgaben und Leistungen“ ersetzt.
- b) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Eigenbetrieb hat das Ziel, die Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die Universität Bremen, die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, die Hochschulen des Landes Bremen und das Studierendenwerk Bremen sowie die landesunmittelbaren und landesmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und „Die Bremer Stadtreinigung“ bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Erbringung von Personal-, Bürgerservice-, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Versicherungs- und Verwaltungsdienstleistungen zu unterstützen.

(2) Dem Eigenbetrieb obliegen folgende Aufgaben:

1. die Durchführung und der Vollzug der Entscheidungen für die Bediensteten und Versorgungsempfänger der Freien Hansestadt Bremen und der

- Stadtgemeinde Bremen sowie landesmittelbarer juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den Bereichen Besoldung, Entgelte, Versorgung, Zusatzversorgung, Beihilfen und Freie Heilfürsorge sowie die Abrechnung der Bezüge und der Festsetzung von sozialen Leistungen und Nebenleistungen, wobei er im Umfang der ihm vom Senat der Freien Hansestadt Bremen nach Artikel 118 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen übertragenen Befugnisse auch die einschlägigen Entscheidungen trifft;
2. die Prozessvertretung in Angelegenheiten des Besoldungs-, Beihilfe und Versorgungsrechts für die Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen;
 3. die Festsetzung der Erstattungsleistungen nach der Bremischen Trennungsgeldverordnung sowie dem Bremischen Umzugskostengesetz für die Bediensteten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie für sonstige Festsetzungen nach dem Reisekostenrecht;
 4. der Betrieb des zentralen elektronischen Zeiterfassungs- und des Terminmanagementsystems der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen;
 5. die Bearbeitung von Haftpflicht- und Kaskoangelegenheiten für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremen sowie die Entscheidung über die gegen die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremen geltend gemachten Haftpflicht- und Kaskoansprüche;
 6. die Geltendmachung der nach gesetzlichen oder tarifrechtlichen Regelungen auf die Freie Hansestadt Bremen oder die Stadtgemeinde Bremen übergegangenen Schadensersatzansprüche, soweit deren Bediensteten Schadensersatzansprüche aus der Verletzung oder Tötung gegen Dritte zustehen;
 7. die Wahrnehmung der Aufgabe einer Post- und Botenzentrale für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremen;
 8. das Servicecenter für die Freie Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen im bundesweiten 115-Verbund;
 9. die Aufgabenwahrnehmung und die Befugnisse der §§ 3 und 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 zur Gewährleistung der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Beratung und Betreuung der Bediensteten wie Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie die Durchführung der betrieblichen Sozialberatung und die Unterstützung der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen bei der Arbeitsumfeldgestaltung und Gesundheitsförderung;
 10. die Festsetzung der Elternbeiträge für die Förderung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen als öffentlichem Jugendhilfeträger und den Einrichtungen der freien Träger in der Stadtgemeinde Bremen.
- Für die Universität Bremen, die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, die Hochschulen des Landes Bremen und das Studierendenwerk Bremen findet nur Satz 1 Nummer 1, 2, 5, 6 und 7 entsprechend Anwendung.

(3) In Absatz 2 Nummer 1 bis 10 nicht genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere die Universität Bremen, die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, die Hochschulen des Landes Bremen und das

Studierendenwerk Bremen, sind von der Abnahme der jeweiligen Leistungen befreit, sofern sie diese selber erbringen. Dritte dürfen von in Absatz 2 Nummer 9. nicht genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß Absatz 1 nur mit der Leistungserbringung der in Nummer 9. genannten Aufgaben beauftragt werden, wenn der Eigenbetrieb ganz oder zeitweise nicht in der Lage ist, die Dienstleistung wahrzunehmen.

(4) Der Eigenbetrieb nimmt für die Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen zudem die Bearbeitung der Personalverwaltung und des Bewerbermanagements wahr, sofern die Dienststellen die jeweilige Leistung nicht selber erbringen oder diese nicht einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts übertragen haben.“

c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 9 eingefügt:

„(5) Der Eigenbetrieb bietet folgende ergänzende Dienstleistungen im Auftrag an:

1. Vertretung der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis nach § 103 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes,
2. Haftpflicht- und Kaskodeckungsschutz für mitversicherte Unternehmen über kommunale Schadensausgleiche,
3. Bearbeitung und Erlass von Beitrags-, Gebühren- und sonstigen Abgabenbescheiden,
4. Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Abgaben aufgrund der in Nummer 3 genannten Bescheide sowie Vollstreckung dieser Bescheide,
5. Bearbeitung und Erlass von Zuwendungs- und Erstattungsbescheiden, und
6. Bearbeitung sonstiger Personal-, Versicherungs-, Verwaltungs-, Gesundheits-, Arbeitsschutz- und Bürgerservicedienstleistungen.

(6) Der Eigenbetrieb erbringt seine Aufgaben nach Absatz 3 und 4 sowie die Dienstleistungen nach Absatz 5 auf Grund von Vereinbarungen mit den Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen, den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie den landesmittelbaren und weiteren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(7) Der Eigenbetrieb kooperiert mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen. Er kann Aufgaben außerhalb der Verwaltungen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen des Betriebszwecks wahrnehmen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 8 und in dem neuen Absatz 8 werden nach dem Wort „Senat“ die Wörter „der Freien Hansestadt Bremen“ eingefügt.

e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

(9) In Fällen, in denen Verträge über die in Absatz 1 bis 8 genannten Beschaffungen mit sonstigen Einrichtungen oder Unternehmen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, dürfen diese Verträge bis zum Ablauf der vertraglichen Bindung fortgeführt werden.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „von einem“ durch die Wörter „durch eine Geschäftsführerin oder einen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden für die Geschäftsbereiche des Eigenbetriebes stellvertretende“ durch die Wörter „der Betriebsleitung wird eine stellvertretende Geschäftsführerin oder ein stellvertretender“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Geschäftsführer“ durch die Wörter „Die Betriebsleitung“ und die Wörter „der Senatorin“ durch die Wörter „der Senatorin oder dem Senator“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Senatorin“ durch die Wörter „Die Senatorin oder der Senator“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Senatorin“ durch die Wörter „Die Senatorin oder der Senator“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Wörter „der Senatorin“ durch die Wörter „der Senatorin oder des Senators“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Senatorin“ durch die Wörter „der Senatorin oder des Senators“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „der Senatorin“ durch die Wörter „der Senatorin oder dem Senator“ und die Wörter „vereinbarenden Kontrakte“ durch die Wörter „schließenden Zielvereinbarungen“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Gebühren und Leistungsentgelte

„(1) Für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Absatz 2 bis 4 erhebt der Eigenbetrieb Gebühren nach dem Gebühren- und Entgeltverzeichnis des Eigenbetriebes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Eigenbetriebes nach § 2 Absatz 5 hat der Leistungsempfänger ein Leistungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Gebühren- und Entgeltverzeichnis des Eigenbetriebes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Festsetzung der Entgelte für Lieferungen und Leistungen, die nicht Gegenstand der Festsetzungen durch den Betriebsausschuss nach § 11 Absatz 1 Nummer 10 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden sind, sowie der Entgelte für die Mitbenutzung von Betriebsvermögen, obliegt der Betriebsleitung.“

7. In § 7 Satz 1 werden das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und nach dem Wort „Bremen“ die Wörter „sowie die Stadtgemeinde Bremen“ eingefügt. Zudem werden die Wörter „dem Senator“ durch die Wörter „der Senatorin oder dem Senator“ ersetzt.

8. In § 9 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

9. In § 10 werden die Wörter „beim Senator“ durch die Wörter „bei der Senatorin oder beim Senator“ ersetzt

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Performa Nord Gesetzes (BremPerformaG) sollen das Aufgabengebiet durch Übertragung der Aufgaben der Landesfamilienkasse an die Bundesagentur für Arbeit sowie die Rahmenbedingungen an die Entwicklungen des Umsatzsteuerrechtes angepasst werden.

Ein formaler Grund für eine Änderung des Performa Nord Gesetzes ist die Abgabe der Landesfamilienkasse an die Bundesagentur für Arbeit (BA). Bisher war die Landesfamilienkasse bei Performa Nord für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes zuständig.

Für den Bereich von Ländern und Kommunen erhielten die öffentlichen Arbeitgeber:innen die Möglichkeit, neben dem Bund selbst ebenfalls Zuständigkeit und Fallbearbeitung an die Familienkasse der BA abzugeben. Den abgebenden Familienkassen des öffentlichen Dienstes entstanden durch Abgabe an die Familienkasse der BA keine Kosten mehr für die Kindergeldbearbeitung.

Insoweit hat auch der Senator für Finanzen von der Möglichkeit der Abgabe Gebrauch gemacht und Performa Nord hat die Kindergeldbearbeitung an die Familienkasse der BA abgegeben. Durch die Abgabe der Landesfamilienkasse muss dieses Leistungsfeld aus dem BremPerformaG gestrichen werden.

Im Zuge der Änderung des Performa Nord Gesetzes aufgrund der Abgabe der Landesfamilienkasse soll die Gelegenheit genutzt werden, die bisher mittels Senatsbeschlüssen und Vereinbarungen übertragenen Aufgaben gesetzlich zu verstetigen und künftig als Pflichtleistungen des Eigenbetriebes Performa Nord über einen sog. gesetzlichen Anschluss- und Benutzungszwang zu verankern.

Unter den gesetzlichen Anschluss- und Benutzungszwang werden künftig nur Leistungen fallen, für die auch schon im Vorfeld Beauftragungen durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen erfolgt sind. Faktisch besteht auch hier schon eine Abnahmepflicht seitens des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, allerdings ohne gesetzliche Verankerung. Diese gesetzliche Verankerung und Zusammenfassung der bisherigen Senatsbeschlüsse erfolgt durch den hier gesetzlich normierten Anschluss- und Benutzungszwang, die insoweit verstetigt werden.

Zusätzlich soll dieser im Rahmen der bisherigen Beauftragung für die Universität Bremen, die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, die Hochschulen des Landes Bremen, das Studierendenwerk Bremen und die Bremer Stadtreinigung, AöR, gelten, soweit diese die Aufgaben nicht selber wahrnehmen.

Hier bestehen bereits intensive Geschäftsbeziehungen, sodass sich auch hier durch den gesetzlichen Anschluss- und Benutzungszwang faktisch keine Änderungen ergeben.

Synopsis: Gesetz zur Änderung des Bremischen Performa Nord Gesetzes

Hinweis: gelb gekennzeichnete Text entfällt; roter Text entspricht neugefasstem Gesetzestext

<u>geltendes BremPerformaG</u>	<u>Änderungen Änderungsgesetz Performa Nord</u>	Anmerkungen
<p>§ 1</p> <p>Rechtsform, Name, Stammkapital</p> <p>(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird ein Eigenbetrieb für Personal-, Finanz-, Versicherungs- und Verwaltungsdienstleistungen errichtet.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Performa Nord - Personal, Finanzen, Organisation, Management -, Eigenbetrieb des Landes Bremen. Der Name kann im Geschäftsverkehr durch klarstellende Zusätze ergänzt werden.</p> <p>(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4 000 000 Euro.</p>	<p>Rechtsform, Name, Stammkapital, Geltungsbereich</p> <p>(4) Dieses Gesetz regelt die Aufgabenverteilung des Eigenbetriebs zu den Dienststellen und Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, sowie die Rechtsbeziehungen des Eigenbetriebes zur Stadtgemeinde Bremen, zur Universität Bremen, der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, den Hochschulen des Landes Bremen, zum Studierendenwerk Bremen und zur „Die Bremer Stadtreinigung, AöR“ und allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in unmittelbarer oder</p>	<p>§ 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Stammkapital“ die Angabe „Geltungsbereich“ eingefügt.</p> <p>b) Folgender Absatz 4 wird angefügt: (Siehe Text)</p>

<u>geltendes BremPerformaG</u>	<u>Änderungen Änderungsgesetz Performa Nord</u>	Anmerkungen
	mittelbarer Alleinträgerschaft des Landes und / oder der Stadtgemeinde Bremen.	
<p>§ 2 Ziele und Aufgaben</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb hat das Ziel, die Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Erbringung von Personal-, Finanz-, Versicherungs- und Verwaltungsdienstleistungen zu unterstützen.</p> <p>(2) Dem Eigenbetrieb obliegen für die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Landes und der Stadtgemeinde Bremen die Durchführung und der Vollzug der Entscheidungen insbesondere in den Bereichen Besoldung, Entgelte, Versorgung, Zusatzversorgung, Beihilfen, Freie Heilfürsorge und Kindergeld sowie bei der Abrechnung der Bezüge und der Festsetzung von sozialen Leistungen und Nebenleistungen. Im Umfang der ihm vom Senat nach Art. 118 der Landesverfassung der Freien Hansestadt</p>	<p>§ 2 Ziele, Aufgaben und Leistungen</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb hat das Ziel, die Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die Universität Bremen, die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, die Hochschulen des Landes Bremen und das Studierendenwerk Bremen sowie die landesunmittelbaren und landesmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und „Die Bremer Stadtreinigung“ bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Erbringung von Personal-, Bürgerservice-, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Versicherungs- und Verwaltungsdienstleistungen zu unterstützen.</p> <p>(2) Dem Eigenbetrieb obliegen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung und der Vollzug der Entscheidungen für die Bediensteten und Versorgungsempfänger der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie 	<p>§ 2 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. In der Überschrift werden die Wörter „und Aufgaben“ durch die Wörter „, Aufgaben und Leistungen“ ersetzt. b. Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst: (siehe Text)

<u>geltendes BremPerformaG</u>	<u>Änderungen Änderungsgesetz Performa Nord</u>	Anmerkungen
<p>Bremen übertragenen Befugnisse trifft er auch die Entscheidungen. Er entscheidet über die gegen das Land und die Stadtgemeinde Bremen geltend gemachten Haftpflichtansprüche und wickelt diese ab.</p>	<p>landesmittelbarer juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den Bereichen Besoldung, Entgelte, Versorgung, Zusatzversorgung, Beihilfen und Freie Heilfürsorge sowie die Abrechnung der Bezüge und der Festsetzung von sozialen Leistungen und Nebenleistungen, wobei er im Umfang der ihm vom Senat der Freien Hansestadt Bremen nach Artikel 118 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen übertragenen Befugnisse auch die einschlägigen Entscheidungen trifft;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Prozessvertretung in Angelegenheiten des Besoldungs-, Beihilfe und Versorgungsrechts für die Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen; 3. die Festsetzung der Erstattungsleistungen nach der Bremischen Trennungsgeldverordnung sowie dem Bremischen Umzugskostengesetz für die Bediensteten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie für sonstige Festsetzungen nach dem Reisekostenrecht; 4. der Betrieb des zentralen elektronischen Zeiterfassungs- und des 	

geltendes BremPerformaG	Änderungen Änderungsgesetz Performa Nord	Anmerkungen
	<p>Terminmanagementsystems der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen;</p> <p>5. die Bearbeitung von Haftpflicht- und Kaskoangelegenheiten für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremen sowie die Entscheidung über die gegen die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremen geltend gemachten Haftpflicht- und Kaskoansprüche;</p> <p>6. die Geltendmachung der nach gesetzlichen oder tarifrechtlichen Regelungen auf die Freie Hansestadt Bremen oder die Stadtgemeinde Bremen übergegangenen Schadensersatzansprüche, soweit deren Bediensteten Schadensersatzansprüche aus der Verletzung oder Tötung gegen Dritte zustehen;</p> <p>7. die Wahrnehmung der Aufgabe einer Post- und Botenzentrale für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremen;</p> <p>8. das Servicecenter für die Freie Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen im bundesweiten 115-Verbund;</p> <p>9. die Aufgabenwahrnehmung und die Befugnisse der §§ 3 und 6 des Gesetzes über Betriebsärzte,</p>	

<u>geltendes BremPerformaG</u>	<u>Änderungen Änderungsgesetz Performa Nord</u>	Anmerkungen
<p>(3) Der Eigenbetrieb bietet folgende Dienstleistungen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten im Auftrag, 2. Haftpflicht- und Kaskodeckungsschutz über kommunale Schadensausgleiche, 3. Bearbeitung und Erlass von Beitrags-, Gebühren- und sonstigen Abgabenbescheiden im Auftrag, 4. Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Abgaben aufgrund der in Nummer 3 genannten Bescheide sowie Vollstreckung dieser Bescheide, jeweils im Auftrag, und 5. Bearbeitung und Erlass von Zuwendungs- und Erstattungsbescheiden im Auftrag. <p>Der Eigenbetrieb erbringt seine Dienstleistungen auf Grund von Vereinbarungen mit den Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.</p>	<p>Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 zur Gewährleistung der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Beratung und Betreuung der Bediensteten wie Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie die Durchführung der betrieblichen Sozialberatung und die Unterstützung der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen bei der Arbeitsumfeldgestaltung und Gesundheitsförderung;</p> <p>10. die Festsetzung der Elternbeiträge für die Förderung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen als öffentlichem Jugendhilfeträger und den Einrichtungen der freien Träger in der Stadtgemeinde Bremen.</p> <p>Für die Universität Bremen, die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, die Hochschulen des Landes Bremen und das Studierendenwerk Bremen findet nur Satz 1 Nummer 1, 2, 5, 6 und 7 entsprechend Anwendung.</p> <p>(3) In Absatz 2 Nummer 1 bis 10 nicht genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß</p>	<p>c. Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 9 eingefügt: (Siehe Text)</p>

geltendes BremPerformaG	Änderungen Änderungsgesetz Performa Nord	Anmerkungen
<p>(4) Der Eigenbetrieb kooperiert mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen. Er kann Aufgaben außerhalb der Verwaltungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen des Betriebszwecks wahrnehmen.</p> <p>(5) Dem Eigenbetrieb können vom Senat zusätzliche Aufgaben übertragen werden.</p>	<p>Absatz 1, insbesondere die Universität Bremen, die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, die Hochschulen des Landes Bremen und das Studierendenwerk Bremen, sind von der Abnahme der jeweiligen Leistungen befreit, sofern sie diese selber erbringen. Dritte dürfen von in Absatz 2 Nummer 9. nicht genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß Absatz 1 nur mit der Leistungserbringung der in Nummer 9. genannten Aufgaben beauftragt werden, wenn der Eigenbetrieb ganz oder zeitweise nicht in der Lage ist, die Dienstleistung wahrzunehmen.</p> <p>(4) Der Eigenbetrieb nimmt für die Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen zudem die Bearbeitung der Personalverwaltung und des Bewerbermanagements wahr, sofern diese die jeweilige Leistung nicht selber erbringen oder diese nicht einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts übertragen haben.</p> <p>(5) Der Eigenbetrieb bietet folgende ergänzende Dienstleistungen im Auftrag an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertretung der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen bei Klagen aus dem 	<p>d. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 8.</p>

geltendes BremPerformaG	Änderungen Änderungsgesetz Performa Nord	Anmerkungen
	<p>Beamtenverhältnis nach § 103 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes,</p> <p>2. Haftpflicht- und Kaskodeckungsschutz für mitversicherte Unternehmen über kommunale Schadensausgleiche,</p> <p>3. Bearbeitung und Erlass von Beitrags-, Gebühren- und sonstigen Abgabenbescheiden,</p> <p>4. Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Abgaben aufgrund der in Nummer 3 genannten Bescheide sowie Vollstreckung dieser Bescheide,</p> <p>5. Bearbeitung und Erlass von Zuwendungs- und Erstattungsbescheiden, und</p> <p>6. Bearbeitung sonstiger Personal-, Versicherungs-, Verwaltungs-, Gesundheits-, Arbeitsschutz- und Bürgerservicedienstleistungen.</p> <p>(6) Der Eigenbetrieb erbringt seine Aufgaben nach Absatz 3 und 4 sowie die Dienstleistungen nach Absatz 5 dieses Gesetzes auf Grund von Vereinbarungen mit den Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen, den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie den landesmittelbaren und weiteren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.</p> <p>(7) Der Eigenbetrieb kooperiert mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen. Er</p>	<p>Zu 5. Übergangsregelung für bestehende Verträge, damit diese nicht ggf. mit finanziellen Nachteilen gekündigt werden müssen.</p>

<u>geltendes BremPerformaG</u>	<u>Änderungen Änderungsgesetz Performa Nord</u>	Anmerkungen
	<p>kann Aufgaben außerhalb der Verwaltungen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen des Betriebszwecks wahrnehmen.</p> <p>(8) Dem Eigenbetrieb können vom Senat der Freien Hansestadt Bremen zusätzliche Aufgaben übertragen werden.</p> <p>(9) In Fällen, in denen Verträge über die in Absatz 1 bis 8 genannten Beschaffungen mit sonstigen Einrichtungen oder Unternehmen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, dürfen diese Verträge bis zum Ablauf der vertraglichen Bindung fortgeführt werden.</p>	<p>e. Nach Absatz 8 wird Absatz 9 angefügt</p>
<p>§ 3 Betriebsleitung</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb wird von einem Geschäftsführer (Betriebsleitung) geleitet.</p> <p>(2) Zur Vertretung werden für die Geschäftsbereiche des Eigenbetriebes stellvertretende Geschäftsführer bestellt. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Der Geschäftsführer wird von der Senatorin für Finanzen für die Dauer von jeweils höchstens sechs Jahren bestellt. Die Senatorin für Finanzen kann die</p>	<p>§ 3 Betriebsleitung</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer (Betriebsleitung) geleitet.</p> <p>(2) Zur Vertretung der Betriebsleitung wird eine stellvertretende Geschäftsführerin oder ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt. Das Weitere regelt eine Zeichnungsrichtlinie.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung wird von der Senatorin oder dem Senator für Finanzen für die Dauer von jeweils höchstens sechs Jahren bestellt. Der Senatorin oder</p>	<p>§ 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „von einem“ durch die Wörter „durch eine Geschäftsführerin oder einen“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden für die Geschäftsbereiche des Eigenbetriebes stellvertretende“ durch die Wörter „der Betriebsleitung wird eine stellvertretende</p>

<u>geltendes BremPerformaG</u>	<u>Änderungen Änderungsgesetz Performa Nord</u>	Anmerkungen
<p>Betriebsleitung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen.</p>	<p>dem Senator für Finanzen kann die Betriebsleitung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen.</p>	<p>Geschäftsführerin oder ein stellvertretender“ ersetzt.</p> <p>c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Geschäftsführer“ durch die Wörter „Die Betriebsleitung“ und die Wörter „der Senatorin“ durch die Wörter „der Senatorin oder dem Senator“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Senatorin“ durch die Wörter „Die Senatorin oder der Senator“ ersetzt.</p>
<p>§ 4 Aufsicht</p> <p>(1) Die Senatorin für Finanzen führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb. Sie legt die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation fest.</p> <p>(2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 unterliegt der Eigenbetrieb der Fachaufsicht der</p>	<p>§ 4 Aufsicht</p> <p>(1) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb. Sie oder er legt die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation fest.</p> <p>(2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 unterliegt der Eigenbetrieb der Fachaufsicht der</p>	<p>§ 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>d) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Senatorin“ durch die Wörter „Die Senatorin oder der Senator“ ersetzt.</p>

geltendes BremPerformaG	Änderungen Änderungsgesetz Performa Nord	Anmerkungen
<p>Senatorin für Finanzen. Bundesrechtlich geregelte Aufsichtsbefugnisse bleiben unberührt.</p> <p>(3) Der Zustimmung der Senatorin für Finanzen bedürfen der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von wichtigen Verträgen.</p>	<p>Senatorin oder des Senators für Finanzen. Bundesrechtlich geregelte Aufsichtsbefugnisse bleiben unberührt.</p> <p>(3) Der Zustimmung der Senatorin oder des Senators für Finanzen bedürfen der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von wichtigen Verträgen.</p>	<p>bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Sie oder Er“ ersetzt.</p> <p>e) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Wörter „der Senatorin“ durch die Wörter „der Senatorin oder des Senators“ ersetzt.</p> <p>f) In Absatz 3 werden die Wörter „der Senatorin“ durch die Wörter „der Senatorin oder des Senators“ ersetzt.</p>
<p>§ 5 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss führt den Namen Betriebsausschuss Performa Nord - Personal, Finanzen, Organisation, Management -, Eigenbetrieb des Landes Bremen.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss berät und beschließt über die nach dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden zugewiesenen Gegenstände sowie über die zwischen der Senatorin für Finanzen und der Betriebsleitung zu vereinbarenden Kontrakte.</p>	<p>§ 5 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss führt den Namen Betriebsausschuss Performa Nord - Personal, Finanzen, Organisation, Management -, Eigenbetrieb des Landes Bremen.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss berät und beschließt über die nach dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden zugewiesenen Gegenstände sowie über die zwischen der Senatorin oder dem Senator für Finanzen und der</p>	<p>In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „die Senatorin“ durch die Wörter „die Senatorin oder dem Senator“ und die Wörter „vereinbarenden Kontrakte“ durch die Wörter „schließenden Zielvereinbarungen“ ersetzt.</p>

<u>geltendes BremPerformaG</u>	<u>Änderungen Änderungsgesetz Performa Nord</u>	Anmerkungen
	Betriebsleitung zu schließenden Zielvereinbarungen.	
<p>§ 6 Festsetzung spezieller Entgelte</p> <p>Die Festsetzung der Entgelte für Lieferungen und Leistungen, die nicht Gegenstand der Festsetzungen durch den Betriebsausschuss nach § 11 Absatz 1 Nummer 10 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden sind sowie der Entgelte für die Mitbenutzung von Betriebsvermögen obliegt der Betriebsleitung.</p>	<p>§ 6 Gebühren und Leistungsentgelte</p> <p>(1) Für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes erhebt der Eigenbetrieb Gebühren nach dem Gebühren- und Entgeltverzeichnis des Eigenbetriebes in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Eigenbetriebes nach § 2 Absatz 5 dieses Gesetzes hat der Leistungsempfänger ein Leistungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Gebühren- und Entgeltverzeichnis des Eigenbetriebes in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Die Festsetzung der Entgelte für Lieferungen und Leistungen, die nicht Gegenstand der Festsetzungen durch den Betriebsausschuss nach § 11 Absatz 1 Nummer 10 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden sind, sowie der Entgelte für die Mitbenutzung von Betriebsvermögen obliegt der Betriebsleitung.</p>	<p>§ 6 wird wie folgt gefasst:</p> <p>a. Die folgenden Absätze 1 bis 2 werden eingefügt: (Siehe Text)</p> <p>b. Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 3.</p>
<p>§ 7 Vertretung in gerichtlichen Verfahren</p>	<p>§ 7 Vertretung in gerichtlichen Verfahren</p>	<p>In § 7 Satz 1 werden das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und nach dem Wort „Bremen“ die Wörter „sowie die Stadtgemeinde Bremen“ eingefügt. Zudem</p>

<u>geltendes BremPerformaG</u>	<u>Änderungen Änderungsgesetz Performa Nord</u>	Anmerkungen
Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 und in seinen eigenen Personalangelegenheiten vertritt der Eigenbetrieb in gerichtlichen Verfahren die Freie Hansestadt Bremen. Im Übrigen obliegt die gerichtliche Vertretung des Eigenbetriebes dem Senator für Finanzen oder der sonst zuständigen Stelle.	Bei den Aufgaben nach § 2 Absatz 2 und in seinen eigenen Personalangelegenheiten vertritt der Eigenbetrieb in gerichtlichen Verfahren die Freie Hansestadt Bremen sowie die Stadtgemeinde Bremen . Im Übrigen obliegt die gerichtliche Vertretung des Eigenbetriebes der Senatorin oder dem Senator für Finanzen oder der sonst zuständigen Stelle.	werden die Wörter „dem Senator“ durch die Wörter „der Senatorin oder dem Senator“ ersetzt.
§ 8 Sondervermögen Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und die nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.		Keine Änderung
§ 9 Übergang von Aufgaben Die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Eigenbetrieb über.	§ 9 Übergang von Aufgaben Die in § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Eigenbetrieb über.	In § 9 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
§ 10 Überleitung des Personals Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Bediensteten der Senatskommission für das Personalwesen und diejenigen, die beim Senator für Finanzen mit Aufgaben des Haftpflichtschadensausgleichs befasst sind, Bedienstete des Eigenbetriebes.	§ 10 Überleitung des Personals Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Bediensteten der Senatskommission für das Personalwesen und diejenigen, die bei der Senatorin oder beim Senator für Finanzen mit Aufgaben des Haftpflichtschadensausgleichs befasst sind, Bedienstete des Eigenbetriebes.	In § 10 werden die Wörter „beim Senator“ durch die Wörter „bei der Senatorin oder beim Senator“ ersetzt

<i>geltendes BremPerformaG</i>	<i>Änderungen Änderungsgesetz Performa Nord</i>	Anmerkungen
<p>§ 11</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.</p> <p>Bremen, den xx.xx.xxxx</p> <p style="text-align: right;">Der Senat</p>		Keine Änderung